TARIFORDNUNG

Anhang
2014

Gemäss § 18 - § 27 des Abwasser-Reglements erlässt die Einwohnergemeinde-Versammlung von Füllinsdorf folgende Tarifordnung:

1. Einmalige Gebühren

1.1 Die einmaligen Anschlussgebühren betragen:

a) Für Neubauten 3 % (zzgl. MwSt) des BGV-Brandversicherungswertes inkl. Teuerungszuschlag (§ 23, Absatz 1 des Abwasser-Reglements)

b) Für An-, Um- oder Erweiterungsbauten 3 % (zzgl. MwSt) des BGV-Brandversicherungswertes, inkl. Teuerungszuschlag, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF. 20'000.-- (§ 23, Absatz 2 des Abwasser-Reglements)

1.2 Der Gemeinderat legt den Verzugszins für Zahlungen, die nicht innert 60 Tagen erfolgen, fest.

2. Jährliche Gebühren

An jährlichen Gebühren gemäss § 24 des Abwasser-Reglements werden erhoben:

a) Grundgebühr CHF 25.00 pro Wohn- und Gewerbeeinheit (zzgl. MwSt)

b) Mengengebühr CHF 2.60 je m^3 (zzgl. MwSt) der Wasserbezugsmenge (sofern ein Anschluss an das Kanalisationsnetz der Gemeinde besteht)

3. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Für die Behandlung des Abwasseranschlussgesuches und die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben von:
CHF 200.00 für EFH
CHF 300.00 für MFH
CHF 500.00 für Gewerbebetriebe
Für Um- oder Anbauten wird eine Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip verrechnet.

4. Inkraftsetzung und zeitliche Abgrenzung

4.1 Für die jährlichen Gebühren tritt diese Tarifordnung am 1. Januar 2014 in Kraft.

4.2 Für die einmaligen Beiträge findet diese Tarifordnung Anwendung auf Bauten, deren rechtsverbindliche Anschlussbewilligung ab 1. Januar 2014 erteilt wird.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident	Der Gemeindeverwalter
Roger Matter	*Kurt Sidler*